

Eitorf, den 27.11.2012

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Verkehr

22.01.2013

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag der BfE-Fraktion vom 23.09.2012 betr. Absenkung des Bürgersteiges in Höhe Siegtalstraße 16 in Alzenbach

**Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Absenkung des Bürgersteiges zu Lasten der Gemeinde Eitorf wird nicht zugestimmt.

**Begründung:**

Die BfE-Fraktion beantragt die Absenkung des Bürgersteiges in Höhe der Siegtalstraße 16 in Alzenbach auf der gesamten Breite der Grundstückseinfahrt. Auch wenn dies nicht ausdrücklich ausgeführt wird, soll dies offensichtlich nicht zu Lasten der Anlieger gehen. Diese haben bereits mehrfach telefonisch die Absenkung auf Kosten der Gemeinde beantragt. Dies konnte jedoch nicht genehmigt werden. Auf Kosten der Anlieger wäre jedoch bereits eine Genehmigung erteilt worden.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil vom 28.08.1987 4 C 54 und 55.83) zählen Gehwegüberfahrten nicht zu den für die Erschließung der anliegenden Grundstücke relevanten Bestandteile einer Straße und sind demnach weder beitragsfähiger Aufwand im erschließungs- noch im straßenbaubeitragsrechtlichen Sinne.

Vielmehr haben die Anlieger die für ihre Anlegung entstehenden Aufwendungen dem Träger der Straßenbaulast kraft spezialgesetzlicher Anordnung, hier: §§ 20 Abs. 2, 18 Abs.4 StrWG NW, zu erstatten. Diese gesetzlichen Regelungen werden auch in der Gemeinde Eitorf generell so umgesetzt.

Privatrechtliche Ansprüche sind ebenfalls nicht ersichtlich, da die Gemeinde nicht Vertragspartner der heutigen Eigentümer war. Die vertraglichen Regelungen zwischen Verkäufer und Erwerber sind der Gemeinde auch nicht bekannt.

Eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ist aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich.

**Anlage(n)**

BfE- Antrag vom 23.09.2012